

## I. Allgemeines

### 1. Artikel Name und Sitz

Unter dem Namen "Spitex Muotathal-Illegau" besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des ZGB.

Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten.

### 2. Artikel Ziel und Zweck

Der Verein nimmt in den Vertragsgemeinden die Aufgaben der Spitex (Hilfe und Pflege zu Hause) wahr:

- a) Die Dienstleistungen des Vereins richten sich an kranke, behinderte und betagte Menschen bzw. an Familien, Gruppen oder Einzelpersonen, die auf ein formelles Hilffsystem angewiesen sind;
- b) Auf Beschluss des Vorstandes kann der Verein weitere Dienstleistungen im Bereich von Hilfe und Pflege zu Hause anbieten oder unterstützen, sofern sie dem Vereinszweck dienen und im Betreuungsgebiet einem Bedarf entsprechen;
- c) Der Verein kann mit benachbarten Spitex-Organisationen zusammenarbeiten, insbesondere auch im Austausch von Personal;
- d) Der Verein kann Mitglied kantonaler, interkantonaler oder eidgenössischer Dachorganisationen sein.

Der Verein arbeitet nach dem Subsidiaritätsprinzip und bietet Hilfe zur Selbsthilfe.

Der Rahmen für das Dienstleistungsangebot sind die geltenden gesetzlichen Grundlagen auf der Ebene Bund, Kanton und Gemeinden.

Die einzelnen Dienstleistungen werden durch entsprechend qualifiziertes Personal ausgeführt.

## II. Mitgliedschaft

### 3. Artikel Mitglieder

Mitglied kann jede in den Vertragsgemeinden wohnhafte Einzelperson oder Familie werden. Als Gönnermitglieder können auch juristische Personen oder Personen die ausserhalb des Gebietes der Vertragsgemeinden wohnhaft sind, aufgenommen werden. Personen, die besondere Verdienste für diesen Verein erbracht haben, können als Ehrenmitglieder gewählt werden.

Als Familienmitglied gelten Eltern mit Kindern und Pflegekinder bis zur Volljährigkeit.

### 4. Artikel Beginn der Mitgliedschaft

Die Aufnahme erfolgt durch die Einzahlung des Mitgliederbeitrages.

### 5. Artikel Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt;
- b) durch nicht fristgemässes Entrichten des Jahresbeitrages; (Wer den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, ist automatisch vom Verein ausgeschlossen.)
- c) durch Ausschluss, wobei der Ausschluss durch den Vorstand erfolgt und nicht begründet werden muss.

### 6. Artikel Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag beträgt für Einzelmitglieder Fr. 20.00 und für Familienmitglieder Fr. 40.00. Er kann durch die Generalversammlung neu festgesetzt werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.

## III. Vereinsorgane

### 7. Artikel Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Rechnungsrevisoren.

#### **a) Die Generalversammlung (Artikel 64 - 68 ZGB)**

### 8. Artikel Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre ausschliessliche Kompetenz fallen:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl des Präsidenten;
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- d) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, welche ein integrierter Bestandteil der Statuten sind;
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes;
- h) Die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;
- i) Beratung und Beschlussfassung über Anträge, welche von Mitgliedern spätestens 30 Tage vor Abschluss des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich eingereicht werden;
- j) Auflösung des Vereins.

### 9. Artikel Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

### 10. Artikel Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, so oft ein Bedürfnis vorliegt, insbesondere:

- a) Auf Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung oder des Vorstandes oder auf Begehren der Rechnungsrevisoren;
- b) Auf schriftliches Begehren mit Zweckangabe eines Fünftels der Mitglieder. Der Fünftel wird vom Mitgliederbestand per 31.12. des Vorjahres gerechnet, wobei für ein Familienmitglied zwei Mitglieder angenommen werden.

### 11. Artikel Einberufung

Die Generalversammlung wird mittels Jahresbericht mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin einberufen. Bei der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Vorstandes und die Begehren der Mitglieder bekanntzugeben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

### 12. Artikel Festlegung der Stimmrechte

Jedes anwesende Einzelmitglied hat eine Stimme.

Jedes anwesende, volljährige Familienmitglied hat eine Stimme.

Jedes anwesende Ehrenmitglied hat eine Stimme.

Gönnermitglieder haben keine Stimme.

## 13. Artikel Vorsitz, Protokollführung

Der Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident des Vorstandes oder im Verhinderungsfalle ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## 14. Artikel Beschlussfassung, Wahlen

Für die Beschlussfassung ist das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für eine Statutenänderung ist eine 2/3 Zustimmung von den anwesenden Mitgliedern erforderlich.

Die Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, es sei denn, dass 1/5 der anwesenden Stimmen eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

Der Vorsitzende enthält sich der Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitzende und bei Wahlen das Los.

## **b) Der Vorstand (Artikel 69 ZGB)**

### 15. Artikel Wahl

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) Präsident;
- b) 2 bis 4 Mitglieder;
- c) je ein Vertreter der Vertragsgemeinden.

Der Präsident wird von der Generalversammlung alle 2 Jahre gewählt.

Alle anderen Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, konstituieren sich selber und bestimmen die Stellvertretung des Präsidenten.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder besitzen Fachkompetenz in ihrem zugeteilten Ressort.

Amtsantritt (Übergabe bzw. Übernahme) ist jeweils der 1. Juni des Wahljahres.

Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Allfällige Vertreter der Gemeinden werden durch den Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde delegiert und müssen nicht gewählt werden.

Andere Arbeitnehmende können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Verwandte in auf- und absteigender Form, Lebenspartner, Geschwister oder verschwägerte Personen von Arbeitnehmenden sollten nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Die Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag entbunden.

Die Geschäftsleitung hat beratende Stimme.

## 16. Artikel Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen die oberste Leitung des Vereins und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt den Verein nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Der Vorstand kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Vorstandes oder Dritte, die nicht Mitglieder sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Die Vorstandsmitglieder unterstehen der Geheimhaltungs- und Sorgfaltspflicht.

Der Vorstand hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) Oberleitung des Vereins und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Festlegung der Betriebs-Organisation;
- c) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigungen;
- d) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Verträge, Reglemente und Weisungen;
- e) Bewilligung von Stellen und Stellenanteilen;
- f) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, inkl. Erlass und Festsetzung der Tarife;
- g) Qualitätssicherung in allen Bereichen der Kerndienste;
- h) Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse.

## 17. Artikel Vorsitz, Beschlussfassung, Protokoll

Den Vorsitz der Versammlungen führt der Präsident des Vorstandes oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertretung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer muss nicht Mitglied des Vorstandes sein, untersteht aber ebenfalls der Geheimhaltungs- und Sorgfaltspflicht.

### **c) Die Rechnungsrevisoren**

## 18. Artikel Wahl

Der Gemeinderat der Gemeinden Muotathal und Illegau ernennt je einen Delegierten als Rechnungsrevisor.

Diese müssen von der Generalversammlung nicht gewählt werden.

Die Generalversammlung hat jedoch das Recht, die Delegierten abzulehnen und eigene Revisoren zu wählen. In diesem Fall beträgt die Amtsdauer zwei Jahre.

## 19. Artikel Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung und der Bilanz und erstatten schriftlich Bericht und Antrag an die Generalversammlung.

## IV. Finanzielles

### 20. Artikel Grundsätze

Die Finanzierung und das Rechnungswesen müssen den kaufmännischen Grundsätzen entsprechen.

### 21. Artikel Vereinsvermögen, Eigenkapital

Der Verein ist nicht gewinnorientiert ausgerichtet. Er bildet jedoch ein Eigenkapital von maximal 80% des durchschnittlichen Jahresumsatzes der letzten fünf Jahre, für unvorhergesehene Ereignisse und allgemeine Reserven.

Das Vereinsvermögen darf nur für Vereinszwecke verwendet werden.

### 22. Artikel Einnahmen

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b) Einnahmen aus den Dienstleistungen;
- c) Zuschüssen der öffentlichen Hand;
- d) Spenden, Legaten und weiteren Zuwendungen;
- e) sonstigen Einnahmen.

### 23. Artikel Rechnungsjahr

Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

### 24. Artikel Haftung des Vereins

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## V. Schlussbestimmungen

### 25. Artikel Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

### 26. Artikel Verwendung des Vereinsvermögen

Das bei der Auflösung des Vereins, nach Tilgung aller Verpflichtungen verbleibende Vereinsvermögen, muss an gemeinnützige privat- oder öffentlichrechtliche Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung übergeben werden.

Der Aufteilungsschlüssel zwischen den Gemeinden erfolgt aufgrund der Bevölkerungszahl per 1. Januar des laufenden Jahres.

### 27. Artikel Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 1. Juli 2003, an der a.o. Generalversammlung vom 17. Februar 2004 und an den ordentlichen Generalversammlungen vom 23. April 2009 und vom 24. April 2018 genehmigt worden und treten am 1. Juni 2018 in Kraft.

Illgau und Muotathal, 24. April 2018

**Die Präsidentin:**

Helena Betschart

**Die Vizepräsidentin:**

Bettina Nadler-Fässler